

# **Durchführungsvereinbarung**

## **zur Förderung der Mitgliedsverbände des Kreisjugendrings Main-Taunus nach den Richtlinien I und II**

### **1 Vorbemerkung**

- 1.1 Zuwendungsempfänger nach dieser Durchführungsvereinbarung für die Richtlinien I und II sind die Mitgliedsverbände des Kreisjugendrings Main-Taunus (KJR) auf Kreisebene.
- 1.2 Im Rahmen dieser Regelung werden **alle** Anträge nach Richtlinie I aus dem Bereich der Mitgliedsverbände des Kreisjugendrings dem jeweiligen Kreisverband zugeführt. Danach erstreckt sich die Zuständigkeit der Evangelischen Jugend auf alle Anträge aus dem Bereich z.B. der Evangelischen Kirchengemeinden, des VCP und des VCJM und des EC u.a., die des BDKJ auf alle Anträge, z.B. aus dem Bereich der Katholischen Kirchengemeinden, der Kolping-Jugend, der CAJ, der DPSG, der KJG und der Katholischen Landjugend u.a., die Zuständigkeit der Sportjugend umfasst auch alle Anträge aus dem Bereich der Sportvereine.

### **2 Verfahren**

- 2.1 Die Mitgliedsverbände des KJR auf Kreisebene melden bis zum 1.03. eines Jahres ihren Bedarf für Zuwendungen nach Richtlinie I dem Finanzausschuss des KJR
- 2.2 Die Mitgliedsverbände des KJR beantragen bis zum 1.03. eines Jahres Zuwendungen nach Richtlinie II.
- 2.3 Der KJR legt dem Finanzausschuss jeweils zur ersten Sitzung nach Antragsschluss am 1.03. des laufenden Jahres (spätestens jedoch bis zum 30.04. des laufenden Jahres) einen Verteilungsvorschlag für das vom MTK zur Verfügung gestellte Budget vor. Der Verteilungsvorschlag gliedert sich in folgende Teilbudgets auf:
1. Mittel für Fahrten, Lager und Freizeiten (Richtlinie I)
  2. Mittel zur besonderen Bezuschussung nach sozialen Kriterien (Richtlinie I)
  3. Mittel zur Förderung der Aus- und Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen in der Jugendarbeit und der außerschulischen Jugendbildung der Jugendverbände (Richtlinie II)
  4. Mittel zum Ausbau und zur Instandhaltungsmaßnahmen von Jugendräumen und zur Bezuschussung der Anschaffung von Materialien für die Kinder- und Jugendarbeit (Richtlinie III)
- 2.4 Der Finanzausschuss entscheidet über die Höhe der Teilbudgets und die Teilkontingente für sonstige anerkannte und gemeinnützige Freie Träger der Jugendarbeit in den Punkten 1 bis 4, sowie über die Fördersätze in Richtlinie I und die Förderquoten in Richtlinie II und III. Die Fördersätze bzw. Förderquoten richten sich nach der Diskrepanz zwischen dem angemeldeten Bedarf und dem zur Verfügung stehenden Budget.
- 2.5 Der Finanzausschuss sagt den Mitgliedsverbänden des KJR bis zum 31.05. feste Budgets für die Förderung nach Richtlinie I und II, sowie zur Förderung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus sozial- bzw. finanzschwachen Familien zu. Der KJR erteilt entsprechende Zuwendungsbescheide gegenüber den Kreisvertretungen der Mitgliedsverbände des Kreisjugendrings. Diese sind alleinige rechtsverbindliche Zuwendungsempfänger gegenüber dem KJR.

- 2.6 Die bereit gestellten Mittel werden den Mitgliedsverbänden des KJR auf Kreisebene in zwei Raten zu 40 % und 60 % nach Möglichkeit jeweils zum 31.05. und zum 30.09 des Jahres überwiesen.
- 2.7 Die Mitgliedsverbände des Kreisjugendringes entscheiden in ihrem Zuständigkeitsbereich unabhängig und selbständig über die Verausgabung der ihnen in Aussicht gestellten Mittel zur Durchführung von Veranstaltungen entsprechend der Vorgaben der Richtlinie I und II und unter Berücksichtigung der im Finanzausschuss beschlossenen Fördersätze für Richtlinie I.
- 2.8 Die jeweilige Kreisvertretungen der Mitgliedsverbände des Kreisjugendringes weisen bis zum 15.02. des Folgejahres rechtsverbindlich die korrekte Verwendung der Mittel in Form eines Gesamtverwendungsnachweises für ihren Verbandsbereich gegenüber dem KJR nach. Näheres regelt die jeweilige Richtlinie. Eventuell nicht verbrauchte Mittel sind sofort an den KJR zurück zu zahlen. Der KJR behält sich vor, bei Terminüberschreitung für nicht verbrauchte Mittel Zinsen zu fordern.
- 2.9 Die Nachweispflicht über alle Originalbelege der Einzelmaßnahmen liegt bei den jeweiligen Kreisvertretungen der Mitgliedsverbände des KJR. Diese haben dafür Sorge zu tragen, dass zum Zwecke der Prüfung die Originalbelege einer Maßnahme 7 Jahre aufbewahrt werden.
- 2.10 Der Finanzausschuss kann im 2. Halbjahr des Antragsjahres auf Wunsch der Zuwendungsempfänger einen geänderten Verteilungsvorschlag beschließen.

### **3 Verwaltungskosten**

- 3.1 Die Zuwendungsempfänger können bis zu 5 % des jährlichen Zuwendungsbetrages nach Richtlinie I zur Durchführung der mit dieser Durchführungsvereinbarung in Zusammenhang stehenden Verwaltungsaufgaben geltend machen. Die Zuwendungen zur besonderen Bezuschussung nach sozialen Kriterien gelten hierbei nicht als Berechnungsgrundlage.
- 3.2 Verwaltungskosten können im Gesamtverwendungsnachweis nach Richtlinie I pauschal geltend gemacht werden.

Diese Durchführungsvereinbarung tritt zum 1.1.2014 in Kraft.